

Gericht:	VG Braunschweig 1. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	19.10.2006	Normen:	§ 5 FeuerwV ND, § 1 Abs 2 BrandSchG ND, § 2 Abs 1 BrandSchG ND, § 26 Abs 2 BrandSchG ND, § 37 Abs 1 BrandSchG ND, § 2 Abs 9 BauO ND, § 20 Abs 2 BauO ND, § 8 Abs 1 GemO ND, § 82 Abs 2 GemO ND
Aktenzeichen:	1 A 17/06	Zitiervorschlag:	VG Braunschweig, Urteil vom 19. Oktober 2006 – 1 A 17/06 –, juris
Dokumenttyp:	Urteil		

Kostenerstattung bei nachbarschaftlicher Hilfeleistung einer Feuerwehr

Leitsatz

1. Zur Frage der Kostenerstattung für die Bereitstellung eines Drehleiterfahrzeugs beim Brand eines eingeschossigen Gebäudes, wenn die Hilfe anfordernde Feuerwehr nicht verpflichtet ist, ein solches Fahrzeug vorzuhalten. (Rn.17)
2. Ein Anspruch auf Kostenerstattung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG kann nicht durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. (Rn.20)

Orientierungssatz

1. Die Mindeststärkeverordnung über die Ausrüstung der Feuerwehr regelt nur die unabdingbare Mindestausrüstung, die vorzuhalten ist. (Rn.15)
2. Die Pflicht, eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten gebietet nicht, dass diese eine optimale Brandbekämpfung gewährleistet. (Rn.18)
3. Eine Drehleiter kann auch bei eingeschossigen Bauwerken zur Brandbekämpfung notwendig sein, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern. (Rn.19)

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche OVG Lüneburg 13. Senat, 28. Oktober 1998, Az: 13 L 4668/96
Vergleiche OVG Lüneburg 13. Senat, 5. März 1997, Az: 13 M 5881/96
Vergleiche BVerwG, 26. September 1969, Az: 5 C 54.67